

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/28b875dc-e704-3072-8d21-419cbd503e3b>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 308 StPO - Befugnisse des Beschwerdegerichts

(1) <sup>1</sup>Das Beschwerdegericht darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Gegners des Beschwerdeführers ändern, ohne dass diesem die Beschwerde zur Gegenerklärung mitgeteilt worden ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht in den Fällen des [§ 33 Abs. 4 Satz 1](#).

(2) Das Beschwerdegericht kann Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

